

Lesefassung

Einschreibordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck

vom 6. Mai 2010 i.d.F. der Änderungssatzung vom 10. Mai 2023

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MWV Schl.-H.): 16. Juni 2010 , S. 43

Bekanntmachungshinweis im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023) S. 64

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck : 07. Mai 2010



Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) vom 09.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 17. Dezember 2009 und Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 5 Mai 2010 die folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Einschreibung	1
§ 1 Zweck und Umfang	1
§ 2 Einschreibung an mehreren Hochschulen	1
§ 3 Studienplatztausch	2
2. Abschnitt: Einschreib- und Rückmeldeverfahren, Beurlaubung, Entlassung	2
§ 4 Frist	2
§ 5 Form	2
§ 6 Vollzug und Absetzung der Einschreibung	3
§ 7 Rückmeldung	3
§ 8 Beurlaubung	3
§ 9 Entlassung auf eigenen Antrag	4
3. Abschnitt: Gaststudierende	4
§ 10 Gaststudierende	4
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	4
§ 11 Mitteilungspflicht	4
§ 12 In-Kraft-Treten	5

1. Abschnitt: Einschreibung

§ 1 Zweck und Umfang

(1) ¹Durch die Einschreibung (Immatrikulation) werden zum Studium zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie angenommene Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder der Musikhochschule Lübeck. ²Die Einschreibung erfolgt für ein bestimmtes Promotionsverfahren oder einen bestimmten Studiengang mit einem bestimmten Hauptfach im Sinne der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für die Bachelor- und Masterstudiengänge.

(2) Die Bestimmungen für die erstmalige Einschreibung und die Rückmeldung gelten entsprechend für den Wechsel eines Studienganges innerhalb der Musikhochschule Lübeck, den Wechsel des Hauptfaches oder die Einschreibung für ein weiteres Hauptfach im Sinne der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für die Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 2 Einschreibung an mehreren Hochschulen

¹Studierende des Zwei-Fächer-Studienganges „Musik vermitteln“ erhalten an der Kooperationshochschule den Status von Gaststudierenden. ²Doktorandinnen und Doktoranden können mit Zustimmung des Promotionsausschusses gleichzeitig in einem Studiengang an der Musikhochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule eingeschrieben sein.

§ 3 Studienplatztausch

Studienplatztausch ist ausgeschlossen.

2. Abschnitt: Einschreib- und Rückmeldeverfahren, Beurlaubung, Entlassung

§ 4 Frist

(1) Die Einschreibung ist innerhalb der von der Musikhochschule Lübeck bekannt gemachten Frist zu beantragen.

(2) Weist die Studienbewerberin, der Studienbewerber, die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der bekannt gemachten oder festgesetzten Frist nach, dass sie oder er aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, sich innerhalb der Frist einzuschreiben, kann die Musikhochschule Lübeck die Einschreibfrist für die betreffende Person verlängern.

§ 5 Form

(1) 1Der Einschreibungsantrag ist persönlich zu unterschreiben und einzureichen. 2Die Musikhochschule Lübeck kann auf das persönliche Erscheinen verzichten.

(2) Im Einschreibungsantrag ist in der von der Musikhochschule Lübeck festgelegten Form insbesondere anzugeben

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit/en, ständiger Wohnsitz, Semesterwohnsitz, gewählter Studiengang mit Hauptfach, Fachsemester, Art der Hochschulzugangsberechtigung, Datum der Antragstellung,
2. ob in dem gewählten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist und
3. in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an anderen Hochschulen oder an der Musikhochschule Lübeck eingeschrieben ist oder war.

(3) Mit dem Antrag müssen vorliegen:

1. ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis, Pass),
2. ein aktuelles Passbild,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht,
4. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
5. Zeugnis musikalischer Vorbildung, Nachweis über abgeschlossene Fächer,
6. bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben und bei denen kein Ausnahmetatbestand nach § 38 Abs. 3 Satz 2 HSG vorliegt, eine Exmatrikulationsbescheinigung dieser Hochschule,
7. der Nachweis über die Zahlung des Beitrages zum Studentenwerk Schleswig-Holstein, zur Studierendenschaft und für das Semesterticket,
8. für den Fall, dass das angestrebte Studium neben der Eignungsprüfung eine Studienqualifikation nach § 39 Abs.1 bis 4 HSG erfordert, den Nachweis derselben im Original oder in beglaubigter Kopie,
9. eine gültige Feststellung der Eignung nach der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für die Bachelor- und Masterstudiengänge,
10. bei Einschreibungen in höhere Fachsemester sowie bei Studiengangwechsel die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck,
11. bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme.

- (4) Ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller haben
1. fremdsprachigen Originalnachweisen jeweils deren amtlich beglaubigte Kopie und deutsche Übersetzung durch eine amtlich vereidigte Übersetzerin oder einen amtlich vereidigten Übersetzer beizufügen,
 2. den Nachweis zu erbringen, dass sie zum Studienaufenthalt berechtigt sind, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
 3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den geltenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz nachzuweisen, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde.

§ 6 Vollzug und Absetzung der Einschreibung

- (1) 1Die Einschreibung ist mit der Eintragung in die Liste der Studierenden vollzogen. 2Sie wird durch Aushändigung des Studienausweises und des Studienbuchs bekannt gegeben.
- (2) Hat die Vorlesungszeit des Semesters, für das die Einschreibung beantragt worden war, noch nicht begonnen, kann die Einschreibung auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden abgesetzt werden.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, die das Studium oder das Promotionsverfahren an der Musikhochschule Lübeck nach Ablauf eines Semesters fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der bekannt gemachten Frist persönlich im Studiensekretariat zurückmelden.
- (2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. das ausgefüllte Rückmeldeformular der Musikhochschule Lübeck,
 2. der Nachweis über die Zahlung des Beitrags zum Studentenwerk Schleswig-Holstein, zur Studierendenschaft sowie zum Semesterticket für das folgende Semester,
 3. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht,
 4. Bei ausländischen Studierenden ein gültiges Visum (siehe § 5 Abs. 4 Nr.2).
- (3) 1Wer die Rückmeldefrist versäumt, ist unter Androhung der Entlassung von Amts wegen zu mahnen. 2Ihr oder ihm ist eine Nachfrist einzuräumen. 3Verstreicht auch die Nachfrist, ist er oder sie zu exmatrikulieren.
- (4) Die Musikhochschule Lübeck bestätigt die Rückmeldung durch Aushändigung oder Übersendung der Studienbescheinigungen.

§ 8 Beurlaubung

- (1) 1Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. 2Wichtige Gründe sind insbesondere:
1. Krankheit der oder des Studierenden oder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 2. Studienaufenthalt im Ausland oder Praktikum, das nicht nach der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist,
 3. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 4. Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Musikhochschule Lübeck oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
 6. Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes.
- (2) 1Die Beurlaubung ist nur bezogen für volle Semester und in der Regel höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. 2Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

- (3) Eine Beurlaubung ist nur für den Status als Studierende oder Studierender der Musikhochschule möglich; insbesondere ist eine Beurlaubung für einzelne Studienangebote unzulässig.
- (4) 1Sofern nicht Gründe, die in der Person der oder des Studierenden liegen, dem entgegenstehen, sind Beurlaubungsanträge bis zum Ablauf der Rückmeldefrist zu stellen. 2In dem Antrag ist der wichtige Grund für die Beurlaubung anzugeben und nachzuweisen. 3Eine Beurlaubung kann während des laufenden Semesters ausnahmsweise noch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 1 erst innerhalb dieses Zeitraumes eingetreten ist.
- (5) 1Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. 2Der Ablauf von Prüfungsfristen ist gehemmt. 3Beurlaubungszeiten bleiben bei Überschreitungen der Regelstudienzeit außer Betracht. 4Die Studierenden haben sich für das der Beurlaubung folgende Semester zurückzumelden.

§ 9 Entlassung auf eigenen Antrag

- (1) Wer sein Studium oder Promotionsverfahren an der Musikhochschule Lübeck nicht fortsetzen will, wird auf eigenen Antrag, der auf dem vorgegebenen Formular zu stellen ist, entlassen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Entlastungsvermerk der Hochschulbibliothek,
 2. Entlastungsvermerk der Hochschulverwaltung,
 3. Entlastungsvermerk des Orchesterwarts der Hochschule,
 4. bei bereits erfolgter Rückmeldung die Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken,
 5. der Studiausweis.
- (3) Die Entlassung (Exmatrikulation) wird zu dem beantragten Zeitpunkt, spätestens aber zum Ende des Semesters wirksam, zu dem die letzte Rückmeldung vorliegt.

3. Abschnitt: Gaststudierende

§ 10 Gaststudierende

- (1) 1Die Musikhochschule Lübeck kann auch außerhalb bestehender Kooperationsvereinbarungen (§ 49 Abs. 9 HSG) Gaststudierende aufnehmen und ihnen gestatten, an bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen teilzunehmen sowie die damit verbundenen Prüfungen abzulegen. 2Gaststudierende sind nicht Mitglieder der Hochschule.
- (2) 1Über die Dauer der Aufnahme sowie Inhalt und Umfang der Teilnahmeberechtigung der Gaststudierenden entscheidet das Präsidium auf Antrag. 2Bei der Entscheidung ist insbesondere die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs sowie die Eignung und Vorbildung der Antragstellerinnen und Antragsteller zu berücksichtigen. 3Die Aufnahme von Gaststudierenden steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Mitteilungspflicht

- Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden haben es der Musikhochschule unverzüglich mitzuteilen,
1. wenn sie ihren Namen oder ihre Postanschrift ändern,
 2. wenn sie ihren Studiausweis oder ihr Studienbuch verlieren,
 3. wenn sie eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben,
 4. wenn sie an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
 5. wenn ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde,
 6. wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) vom 13. September 2001 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2001, S. 776) außer Kraft.

Lübeck, den 6. Mai 2010

Prof. Inge-Susann Römhild
Präsidentin der Musikhochschule Lübeck